

## Allgemeine Bedingungen

### Annahme allgemeine Bedingungen

Durch den Bestellungseingang bzw. die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Leistungen. Alle Aufträge werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt. Betreffend Bestellungen für Mulden wird auf das separate Bestellverfahren im Abschnitt «Allgemeine Bedingungen Mulden» verwiesen.

### Zahlungsbedingungen

30 Tage rein netto. Der Verzugszins beträgt 4%. Alle Preise ohne MwSt. Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Lieferwerk behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Lieferwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

### Termine

Die Disposition sowie das Lieferwerk sind bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

### Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Materials und dessen Bezugsort ist vorgängig mit dem Werk abzuklären. Im Falle von kostenrelevanten Terminen sind diese schriftlich festzuhalten.

### Gültigkeit

Mit der Ausgabe der aktuellen Preisliste werden alle vorgängigen Preislisten aufgehoben.

Die Gültigkeit der Offerten ist ohne spezielle Vereinbarung auf max. 3 Monate beschränkt.

Die aktuellen allgemeinen Bedingungen gelten bis zum Widerruf. Falls nicht anders vermerkt, gelten die allgemeinen Bedingungen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Lieferscheins. Es gelten die örtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

### Preiserhöhungen

Die Weiterverrechnung ausserordentlicher Preiserhöhungen werden ausdrücklich vorbehalten.

### Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials schriftlich anzubringen.

### Werköffnungszeiten

Winter: Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 16.30 Uhr

Sommer: Montag - Freitag 07.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 16.30 Uhr

### Bestellungen

Die Bestellungen müssen bis spätestens 15.00 Uhr am vorherigen Werktag erfolgen. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang.

### Bewilligungen

Bewilligungen für beschränkte Strassen (18 to, 32 to, 40 to) müssen durch den Auftraggeber organisiert werden. Bewilligungsgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

### Arbeitszeiten, Samstags- und Sonntagsarbeit:

Lieferungen ausserhalb der Werköffnungszeiten werden nur nach frühzeitiger Absprache mit der Disposition ausgeführt. Für Lieferungen ausserhalb der Werköffnungszeiten erfolgen folgende Zuschläge

Nachtzuschlag Werktags (min. CHF 700.- pro Etappe): CHF 21.- / m<sup>3</sup>

Freitag 17.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr / 08.00 Uhr (min. CHF 700.- pro Etappe): CHF 26.- / m<sup>3</sup>

Bewilligungsgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

### Sicherheit

Der Kunde hat die Sicherheitsvorkehrungen auf dem Areal sowie im Arbeitsbereich einzuhalten. Jegliche Haftung, die auf Fremdverschulden zurückzuführen ist, wird abgelehnt.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.

## Allgemeine Bedingungen Transporte

### Transportmittel

Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Lieferwerks.

Falls ein Fahrmischer verlangt wird, gilt ein Aufpreis von CHF 4.50 / m<sup>3</sup>

Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrtsweg und die umgehende Kiesübernahme durch den Besteller.

Die Preise gelten ab 10 m<sup>3</sup> für Kies und Sand, 6 m<sup>3</sup> für Beton. Lieferungen bis 10 m<sup>3</sup> Kies und Sand resp. bis 6 m<sup>3</sup> Beton werden nach Aufwand verrechnet.

### Zufahrtswege

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt. Bei erschwerten Zufahrtswegen werden Zuschläge vorbehalten.

## Frankolieferungen werden mit 3-, 4- oder 5-Achs-Fahrzeugen ausgeführt

Pro Fuhre werden mindestens 10 m<sup>3</sup> verrechnet. Zuschläge für 2-Achs-Fahrzeuge: für den verlangten Einsatz von 2-Achs-Fahrzeugen erfolgt die Verrechnung in Regie.

Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrtsweg und die umgehende Übernahme durch den Besteller. Für den verlangten Einsatz von Fahrzeugen bis 26 t erfolgt die Verrechnung nach der gültigen Preisliste.

## Warte- und Abladezeiten

In den Transportpreisen ist eine maximale Warte- und Abladezeit auf der Baustelle von 10 Minuten pro Fuhre für Kipper und 3 Minuten pro m<sup>3</sup> für Fahrmischer inbegriffen. Längere Ablade- und Wartezeiten werden gemäss den aufgeführten Ansätzen separat in Rechnung gestellt. Die Ansätze für Warte und Abladezeiten sind gemäss WVB-Tarif vorgegeben gemäss gültiger Preisliste Theler AG.

## Technische Erläuterungen und Nebenleistungen

Das Materialvolumen basiert auf der Messung bei der Abgabestelle. Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen behält sich das Lieferwerk vor, die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern. Allfällige Beanstandungen hinsichtlich Qualität und / oder Menge des gelieferten Materials sind während des Ablads, spätestens jedoch vor Verwendung des Materials, geltend zu machen und sofort schriftlich zu bestätigen. Bei begründeten Beanstandungen ist das Lieferwerk berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferungen zu leisten.

## Qualität

Die offerierten Mischkiessorten genügen für die Betonqualitäten bis C25 / 30. Werden höhere Betonqualitäten oder Beton mit besonderen Eigenschaften vorgeschrieben, muss die spezifische Siebkurve sowie der Preis vorgängig vereinbart werden. Allfällige Vorversuche oder andere spezielle Aufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## Zuschläge

Kettenmontage bei Schnee: CHF 50.00 / Fuhre

Allrad: CHF 10.00 / m<sup>3</sup>

LSVA wird separat gemäss der gültigen ASTRA-Tarife in Rechnung gestellt, Ansatz CHF 2.10 / km

Die Weiterverrechnung massiver Preiserhöhungen auf Dieselöl oder zusätzliche Verkehrsabgaben werden ausdrücklich vorbehalten.

# Allgemeine Bedingungen Gesteinskörnung

## Gewährung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die vom Hersteller deklarierten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der gültigen Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Diese Produkte werden, soweit in der Norm gefordert,

unter einem zertifiziertem WPK-System hergestellt. Für Produkte, denen keine Norm zugeordnet ist, werden nur die explizit genannten Eigenschaften zugesichert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

## Mengen

Für Schüttdichte (t / m<sup>3</sup>) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, in welchen das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m<sup>3</sup> aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

## Lademengen

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure des Lieferwerkes die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

## Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt. Das Verlangen von Spezialbewilligungen für Zufahrtsstrassen ist Angelegenheit des Kunden. Bei erschwerten Zufahrtswegen werden Zuschläge vorbehalten.

## Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

## Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

## Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Bestellers.

## Verfügbarkeit

Die Menge und die Verfügbarkeit der Materialien ist vorgängig bei der Disposition abzuklären.

## Allgemeine Bedingungen Mulden

### Mulden-Stillstand

Bei Stillstand von Mulden von mehr als 14 Kalendertagen durchgehend (ohne Bewegungen) wird eine Muldenmiete erhoben.

### Muldenmiete

Im Muldenpreis ist, wenn nichts anderes vereinbart, eine Mietdauer von 13 Kalendertagen inbegriffen.

### Bestellungen

Bestellungen für Mulden können ausschliesslich telefonisch getätigt werden. Mit der telefonischen Bestellung akzeptiert der Besteller die Bedingungen der Theler AG, Bauunternehmung. Des Weiteren nimmt er zur Kenntnis, dass er damit einen rechtsgültigen Auftrag an die Theler AG, Bauunternehmung erteilt hat.

### Transport

Der zum einsatzkommende Lastwagen «Lastwagen mit Absetzmulde (ASE), -26t» oder «Lastwagen mit Abrollmulde (ARE), -32t» wird durch unseren Mitarbeiter definiert.

### Lademengen

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Lastwagenfahrer die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

### Zufahrtswege

Für den Muldenservice setzen wir für das vorgesehene Fahrzeug entsprechend normale Zufahrten voraus. Wenn Platzmangel oder eine verkehrstechnische Behinderung besteht und eine speditive Dienstleitung verunmöglicht, wird der Zusatzaufwand verrechnet. Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt. Allfällige Erschwernisse sind bei der Bestellung bzw. Offertanfrage mitzuteilen. Das Verlangen von Spezialbewilligungen für Zufahrtsstrassen ist Angelegenheit des Kunden. Bei erschwerten Zufahrtswegen werden Zuschläge vorbehalten.

### Arbeitszeiten, Samstags- und Sonntagsarbeit, Feiertage

Lieferungen werden Montag bis Freitag ausgeführt, jedoch nicht an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen.

### Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar dem Lieferanten zu melden. Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Transportmaterials zu prüfen, ob:

- a) die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmen.
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist.

Mängel, die bei der Anlieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden.

### Deklaration

Der Kunde verpflichtet sich, den Muldeninhalt wahrheitsgemäss anzugeben und gegebenenfalls je nach Material vorgängig schriftlich zu deklarieren. Die Mitarbeitenden stellen für jede Leistungserbringung einen Transportschein mit den entsprechenden Angaben aus. Der Kunde bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift. Ist der Kunde nicht auf der Baustelle aufzufinden, gelten die Angaben des Mitarbeitenden.

### Haftung

Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für den Inhalt der Mulden und hat unseren Mitarbeitenden wahrheitsgetreu über nicht sichtbares oder zweifelhaftes Transportgut zu informieren. Unsere Mitarbeitenden entscheiden endgültig über den Deponieort.

Für Schäden an Mulden, Fahrzeugen, Transportwegen, Werkleitungen sowie Absperrungen, Beleuchtungen usw. haftet der Auftraggeber, soweit keine Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Für das Signalisieren der Mulden sowie für die Beschaffung der Bewilligung für den Muldenabstellplatz ist der Kunde verantwortlich.

### Verbotene Materialien

Sonderabfälle wie Batterien, Medikamente, Chemikalien, Flüssigkeiten wie Lacke, Farben usw. sowie explosive Materialien und Kadaver oder Sprays sowie Kosmetika dürfen nicht in der Mulde deponiert werden.

### Wartezeiten

Im Transportpreis ist eine maximale Umschlagszeit von 15 Minuten enthalten. Wartezeiten über 15 Minuten werden nach gültiger Preisliste Theler AG verrechnet.

### Verrechnung

Reklamationen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich zu melden, anderenfalls gilt die Rechnung als angenommen. Nicht berechnete Abzüge werden nachbelastet.

### Überfüllte Mulden

Das Mass für die Verrechnung des Entsorgungsgutes ist das Volumen der eingesetzten Mulden. Das Annahmenvolumen wird vom Deponieort endgültig bestimmt. Die Mulden sind so zu beladen, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden und auf der Fahrt kein Material abfällt. Wird nicht konforme Ladung festgestellt, wird veranlasst, dass die Überlast und / oder sperriges Gut in eine zweite zu bezahlende Mulde durch den Besteller umgeladen wird. Der Besteller haftet für alle Schäden, die an den Mulden infolge unsachgemässer Behandlung entstehen. Ferner sind das Markieren und Abschränken der Mulden, sofern dies durch die gegebenen Umstände erforderlich ist, Sache des Auftraggebers.

### Zuschläge

Kettenmontage bei Schnee CHF 50.00 / Fuhr

Allrad CHF 10.00 / m<sup>3</sup>

LSVA wird separat in Rechnung gestellt, Ansatz CHF 2.10 / km

## Allgemeine Bedingungen Beton

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind. Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SN EN 206. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in den Normen SIA 262/1 und SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen. Bestehen für Produkte keine Normen, gelten ausschliesslich der Zusicherungen des Herstellers. Sind keine Zusicherungen vorhanden, besteht für Eigenschaften keine Gewährleistung.

### Anforderungen

Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Hersteller schriftlich bestätigt worden sind. Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen.

### Haftung für Zusatzmittel

Zusatzmittel werden, soweit beim Lieferwerk vorrätig, nur auf ausdrückliches Verlangen und unter alleiniger Verantwortung des Bezügers beigegeben. Für allfällige Schäden und Folgeschäden lehnt das Lieferwerk jede Haftung ab. Auch erlischt in diesem Fall für Beton nach SN EN 206:2013+A2:2021 die Konformität.

### Zusatzmittel

Gemäss gültiger Preisliste Theler AG.

### Gesundheitsrisiken

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizungen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.

### Preise

Die Basispreise der gültigen Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MwSt. Die m<sup>3</sup> Preise beziehen sich auf 1 m<sup>3</sup> verarbeiteten Beton. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und mit einem Zuschlag gemäss gültiger Preisliste Theler AG verrechnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Zusatzmittel und Zusatzstoffe.

Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür gesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrtsweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal werden verrechnet.

Während der Wintermonate vom 15.10. – 31.03. wird ein Heizzuschlag verrechnet.

### Mindestcharge

Die Mindestcharge für die Produktion von normkonformem Beton beträgt 1 m<sup>3</sup>.

### Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonart (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauort und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonart anzugeben.

Wird vom Besteller Beton nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich der korrekten Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Besteller zu übernehmen.

### Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und / oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

## Zuschläge

Gemäss gültiger Preisliste Theler AG.

### CO<sub>2</sub>-Zuschlag

Wir behalten uns künftige Preisänderungen aufgrund erhöhten CO<sub>2</sub>-Abgaben vor. Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass der CO<sub>2</sub>-Index quartalsweise ändert und entsprechend angepasst werden kann. Grundlage für den Zuschlag sind Abgaben unserer Zulieferer im Zusammenhang mit dem europäischen Emissionshandelssystem.

### Energie-Zuschlag

Wir behalten uns in Zukunft Preisänderungen aufgrund erhöhten Energiekosten vor. Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass der Energiezuschlag quartalsweise ändert und entsprechend angepasst werden kann.

### Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

### Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper.

Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur bei einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

### Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob:

- a) Lieferung und Bestellung gemäss Lieferschein übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist.

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den

Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

### Verfügbarkeit

Die Menge und die Verfügbarkeit der Materialien ist vorgängig bei der Disposition abzuklären.

## Allgemeine Bedingungen Betonpumpen

### Zufahrten / Installationsplätze

Die örtlichen Gegebenheiten müssen dem eingesetzten Inventar entsprechen (Zufahrten mind. 3 m breit und Installationsplätze siehe Abbildungen in der aktuellen Preisliste). Die Untergründe müssen horizontal und standfest sein sowie keine Hindernisse im Schwenkbereich aufweisen.

### Pumpmischungen

Es können Beton-Pumpmischungen bis 32 mm Korngrösse sowie pumpbarer Leichtbeton ( $RG > 1200 \text{ kg / m}^3$ ) gefördert werden. Die Pumpmenge wird auf den nächsten ganzen Kubikmeter gerundet.

### Verrechnung

Für die Entsorgung des in der Betonpumpe verbleibenden Restbetons kann pro Pumpeinsatz pauschal CHF 30.00 verrechnet werden. Die Pumpmenge wird auf den nächsten ganzen Kubikmeter gerundet.

Allfällige Mehraufwendungen wie Schlauchverlängerungen, Zusatzpersonal oder dergleichen, werden nach Aufwand verrechnet.

Bei komplizierten Pump- und Verrohrungsarbeiten ist ein zweiter Pumpmaschinist erforderlich, dieser wird nach gültigen Regietarif verrechnet.

### Bestelländerungen

Bestelländerungen müssen frühzeitig mit der Disposition angemeldet werden. Bei nicht witterungsbedingten Absagen oder Verschiebungen weniger als 24 Stunden vor Pumpbeginn werden pauschal CHF 300.00 verrechnet.

### Arbeitssicherheit

Für die Einhaltung der einschlägigen SUVA-Bestimmungen auf der Baustelle ist die Bauunternehmung verantwortlich.

## Allgemeine Bedingungen Laborleistungen

### Menge

Es ist zu kontrollieren, ob genügend Material bezüglich Repräsentativität und Durchführbarkeit für die entsprechende(n) Prüfung(en) vorhanden ist.

### Beschriftung

Das Material ist eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und entsprechend auf jedem Untersuchungsauftrag zu vermerken. Bei mehreren Prüfkörpern / Materialien ist jeder einzelne Prüfkörper bzw. jedes einzelne Probenmaterial zu beschriften. Nur so können Verwechslungen ausgeschlossen werden.

### Transport

Das Material ist so zu transportieren und zu handhaben, dass die Eigenschaften nicht verändert werden. Vorallem Beton / Spritzbeton ist durch geeignete Massnahmen gegen äussere Einflüsse wie Sonne, Wind, Kälte, Wärme und Regen zu schützen.

### Anlieferung im Labor

Das Probenmaterial ist am Empfangsort durch direkte Information des zuständigen Personals abzugeben. Wird das Probenmaterial ausserhalb der Arbeitszeiten angeliefert, so ist dies vorgängig abzuklären. Für ausserhalb der Öffnungszeiten deponierte Proben, ohne direkte Übergabe an das Werk, wird keine Haftung übernommen.

### Termin

Der Termin für die Fertigstellung des Auftrages richtet sich nach den entsprechenden Normen oder Arbeitsanweisungen zur fachgerechten Prüfungsdurchführung. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in Abhängigkeit der verlangten Prüfungen ein minimales Baustoffalter möglichst einzuhalten ist und die erforderlichen Unterlagen und Proben zur Verfügung stehen.

### Auftragsabwicklung

Aufträge und damit zusammenhängende Dokumente werden gegenüber Dritten vertraulich behandelt.

Sofern Unteraufträge an eine Drittfirma erteilt werden müssen, geschieht dies in Absprache mit dem Auftraggeber. Auf Wunsch können vom Auftraggeber Zwischenresultate verlangt werden. Verbindlich sind jedoch erst die Resultate des definitiven Untersuchungsberichtes.

### Schäden

Für Schäden an Gegenständen, die Eigentum des Auftraggebers sind, haftet die Theler Group nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## Allgemeine Bedingungen Maschinenvermietung

Inventar wird lediglich inkl. Maschinist vermietet. Die Aufsicht und somit die Verantwortung liegt beim Mieter.

## Allgemeine Bedingungen Entsorgung

### Allgemein

Sämtliche Anlieferungen bedürfen einer vorgängigen Anmeldung und einer Freigabe durch den Deponiebetreiber. Der Antrag zur Anlieferung mineralischer Abfälle ist auf der Website der Theler AG aufgeschaltet.

Anlieferungen, die zu ungünstigen Emissionen führen können, können abgewiesen werden. Ausserdem können aufgrund von äusseren Bedingungen Anlieferungen abgelehnt werden.

Für die Deponie Typ B müssen die Abfälle die Anforderungen der VVEA (Abfallverordnung) Anhang 5, Ziffer 2 einhalten.

Mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern (Eternit) müssen verpackt und transportfähig angeliefert werden.

### Pflichten des Kunden

Der Kunde haftet in jedem Fall für die korrekte Deklaration des angelieferten Materials und ist in jedem Fall verantwortlich für alle Kosten der Identifikation, Klassierung und Entsorgung falsch deklarierter oder verschmutzter Abfälle. Er haftet auch für alle Schäden durch unsachgemäss deklarierte Abfälle in der Deponie oder Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen.

### Kleinmengen

Für Kleinmengen (unter 1 m<sup>3</sup>) wird der Preis von 1 m<sup>3</sup> verrechnet.

### Analysen

Der Werkbetreiber ist berechtigt, Analysen anzuordnen und eigene Kontrollanalysen durchzuführen. Im Falle von Überschreitung der Deponiegrenzwerte sind die Analysekosten vom Abgeber zu übernehmen.

### Verwertungspflicht

Der Werkbetreiber behält sich vor, Abfälle, gemäss der allgemeinen Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik (USG Art 30 Abs 2, VVEA Art. 12) zu bearbeiten.

### Mengenerfassung und Empfangsschein

Für jede Anlieferung wird ein Empfangsschein erstellt, auf welchem die Menge sowie die Herkunft des Materials dokumentiert werden.

### Zuwiderhandlung

Der Werkbetreiber kann bei Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie bei Missachtung der Anweisungen der Mitarbeitenden die Sperrung des Kunden und allenfalls eine Meldung an die Behörden veranlassen.